
RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die Ausschreibung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL

vom 26. Oktober 2018

Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) hält fest, dass das Bundesamt für Polizei (fedpol) in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem betreibt, das namentlich der Aufgabe dienen soll, Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug, welche eine Straftat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben, zu überprüfen.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung, SR 361.0) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a, c und k BPI können die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden (nachfolgend Vollzugsbehörden) der zuständigen Stelle nachfolgende Ausschreibungen melden, welche in das RIPOL einzugeben sind:

- *Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges (lit. a);*
- *Ermittlung des Aufenthalts vermisster Personen (lit. c);*
- *...*
- *Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben (lit. k).*

I. Einleitende Bemerkungen

Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist es wichtig, dass die Polizei erkennt, ob sich eine angehaltene Person im strafrechtlichen Sanktionenvollzug befindet. Im automatisierten Personen- und Sachfahndungssystem RIPOL wurde deshalb per Dezember 2008 die vorerwähnte Fahndungskategorie eingeführt.

Ziel des zusätzlichen Eintrags von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug ist es, der Polizei gezielte Abklärungen zu ermöglichen, sofern sich in Zusammenhang mit Anhaltungen besondere Vorkommnisse ereignen oder sich Unstimmigkeiten ergeben. Zu denken ist dabei bspw. an die Überprüfung der Einhaltung von Urlaubsbedingungen oder von allgemeinen Weisungen.

Die Polizei erhält in diesen Fällen die Möglichkeit, die zuständigen Vollzugsbehörden gegebenenfalls anzufragen bzw. der Vollzugseinrichtung und/oder den betreuenden Stellen Rückmeldung zu machen.



II. Zuständigkeit

Art. 1 Meldung

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. j der RIPOL-Verordnung sind die Vollzugsbehörden berechtigt, Ausschreibungen für die Eingabe in das RIPOL zu melden.

Art. 2 Eintragung

¹ In der RIPOL-Verordnung ist nicht vorgesehen, dass die Vollzugsbehörden Ausschreibungen in Zusammenhang mit der Überprüfung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug direkt in das RIPOL eingeben können (Art. 4 Abs. 2 RIPOL Verordnung e contrario). Art. 4 Abs. 2 lit. a und b erteilt die diesbezügliche Kompetenz fedpol bzw. den Polizeibehörden der Kantone.

² Die Vollzugsbehörden veranlassen die Eintragung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug in das RIPOL (Art. 372 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 14 V-StGB-MStG).

³ Die Vollzugseinrichtung, in welcher sich die angeschuldigte oder verurteilte Person aufhält oder gegebenenfalls die Vollzugsstelle Electronic Monitoring können über die fallführende Vollzugsbehörde ebenfalls einen Eintrag beantragen¹.

⁴ Die Vollzugsbehörde vermerkt den RIPOL-Eintrag im Vollzugauftrag². Sie orientiert auf diesem Wege die Vollzugseinrichtung über die Eintragung.

⁵ Die Vollzugsbehörde ist dafür verantwortlich, dass jeder Wechsel der Vollzugseinrichtung im RIPOL erfasst wird.

Art. 3 Zugriff

Die Vollzugsbehörden haben gemäss Art. 6 lit. k der RIPOL-Verordnung direkte RIPOL-Zugriffsberechtigung für Ausschreibungen von Personen.

Art. 4 Löschung

Die Vollzugsbehörde veranlasst ebenfalls die Löschung einer Eintragung.

III. Eintragung

Art. 5 Einzutragende Personen

¹ Eine Eintragung in das RIPOL kann bei allen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug erfolgen, welche angeschuldigt sind, eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB (vergleiche dazu den Deliktskatalog im Anhang I) begangen zu haben oder eine solche Straftat verübt haben, und

- a. in eine offene Vollzugseinrichtung eingewiesen werden oder
- b. denen Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB (insbesondere Ausgang, Urlaub, Zulassung zum Arbeits- oder Wohn- und Arbeitsexternat, Electronic Monitoring, bedingte Entlassung) gewährt werden oder

¹Vgl. dazu auch Art. 9 der Richtlinie vom 19. November 2012 betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung (SSED 09.0) zur Urlaubsgewährung beim vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme.

² Im Falle von gemeinnütziger Arbeit (GA) erfolgt die Information im Rahmen der Bewilligung GA oder in der Vereinbarung GA.



- c. die Strafe in einer besonderen Vollzugsform (Halbgefangenschaft, Electronic Monitoring, gemeinnützige Arbeit) verbüssen.

Art. 6 Inhalt

¹ Die Eintragung erfolgt in einer speziellen Fahndungsrubrik mit dem Hinweis, dass sich die Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

² Die Vollzugsbehörde vermerkt die Telefonnummer der Ansprechstelle für Rückfragen der Polizei.

³ Die Vollzugsbehörde stellt sicher, dass jeder Wechsel der Vollzugseinrichtung im RIPOL erfasst wird.

⁴ Besondere Anordnungen (z.B. Rayonverbot, Waffentrageverbot), deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint, werden mit einem kurzen Freitext vermerkt.

Art. 7 Zeitpunkt und Dauer

¹ Die Eintragung erfolgt mit dem Eintritt in die offene Vollzugseinrichtung bzw. bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB beziehungsweise mit dem Antritt des Vollzugs in einer besonderen Vollzugsform gemäss Art. 77b, Art. 79a oder Art. 79b StGB.

² Die zum Eintrag gemeldete Person wird über den RIPOL-Eintrag in Kenntnis gesetzt.

³ Die Eintragung kann während der Probezeit der bedingten Entlassung aufrecht erhalten werden, namentlich wenn der entlassenen Person Weisungen (z.B. Rayon- oder Waffentrageverbot) erteilt werden, deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint.

⁴ Die zuständige Vollzugsbehörde stellt sicher, dass die Eintragung auf den Zeitpunkt der (bedingten oder endgültigen) Entlassung wieder gelöscht wird.

Art. 9 Ausschreibungs-Formular

Im Falle einer Ausschreibung gemäss Art. 5 wird der Vollzugsbehörde empfohlen, unter der Rubrik „Besondere Anordnungen“ nachfolgenden Text zu vermerken³: *„Besondere Vorkommnisse bei Anhaltungen, relevante Vorfälle und Verzeigungen hat die Polizei der Ansprechstelle schriftlich zu melden.“*

IV. Legitimation während des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 8 Urlaubspass

¹ Für erlaubte Aktivitäten ausserhalb des Areals der Vollzugseinrichtung ist den Inhaftierten, welchen Vollzugsöffnungen gewährt werden, von der Vollzugseinrichtung ein Urlaubspass auszuhändigen. Amtliche Legitimationsausweise, wie Identitätskarten oder Reisepässe, werden grundsätzlich nicht ausgehändigt.

² Der Eintrag in das RIPOL ist im Urlaubspass zu vermerken.

³ Der Urlaubspass enthält folgende Angaben:

- a. die Personalien der Person, inkl. einer aktuellen Foto;
- b. die zuständige Vollzugseinrichtung inkl. Telefonnummer für Rückfragen;

³ Vgl. dazu die Formularvorlage im Anhang II.



- c. der Eintrag in das RIPOL;
- d. der Aufenthaltszweck ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- e. bei Urlauben und Ausgängen der genaue Zeitraum der erlaubten Abwesenheit(en);
- f. bei einem verfügt Rayonverbot die Örtlichkeit, wo sich die Person nicht aufhalten darf;
- g. allenfalls ein Urlaubsprogramm.

⁴ Die angeschuldigte oder verurteilte Person hat die Bescheinigung während der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung auf sich zu tragen und der Polizei bei einer Kontrolle vorzuweisen.

V. Schlussbestimmung

Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 26. Oktober 2018 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 27. November 2009.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

Anhang:

- I. Tatbestandskatalog gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB (SSED 16.01).
- II. Musterformular(SSED 16.02).